



MUSTERVERTRAG



ÄRZTEKAMMER
WESTFALEN-LIPPE

Befristeter Weiterbildungsvertrag Ärztin/Arzt

Dieser Mustervertrag gibt Anregungen für eine mögliche Vertragsgestaltung und dient damit nur als Beispiel. Er muss auf die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles überprüft und diesen angepasst werden. Er ersetzt keine Beratung durch einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater. Eine Haftung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe oder der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist ausgeschlossen.

Stand: September 2022

(unter Berücksichtigung der Änderungen des Nachweisgesetzes zum 01.08.2022)

Frau/Herr Dr. med. [...] / Berufsausübungsgemeinschaft [...]

Arbeitgeber(in)

und

Frau/Herr Dr. med. [...]

Weiterbildungsassistent(in)

schließen folgenden

befristeten Weiterbildungsanstellungsvertrag

§ 1 Beginn, Dauer, Inhalt

Die Arbeitgeberin/ Der Arbeitgeber stellt die Ärztin/ den Arzt ab dem _____, frühestens aber mit dem Zeitpunkt der Genehmigung zur Beschäftigung der Ärztin/ des Arztes als Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ärzte-ZV durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)¹, als Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent zum Zwecke der Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz/ des Schwerpunktes/ der Zusatz-Weiterbildung _____ an.

Das Weiterbildungsanstellungsverhältnis ist befristet bis zum _____². Die Befristung erfolgt nach § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) und entspricht hinsichtlich ihrer Dauer unter Berücksichtigung der von der Weiterbildungsassistentin/ dem Weiterbildungsassistenten bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung der Weiterbildungsassistentin/ des Weiterbildungsassistenten zur Erlangung der Facharztkompetenz/ des Schwerpunktes/ der Zusatz-Weiterbildung _____ .

Das Weiterbildungsanstellungsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die ersten _____³ Monate ab Beginn des Weiterbildungsanstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

¹ Für den Fall der Weiterbildung in einer ausschließlichen Privatpraxis entfällt das Erfordernis der Genehmigung durch die KVWL.

² Die Zeitangaben für die Befristung richten sich nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (WBO) in der geltenden Fassung und die Befristung muss kalendermäßig bestimmbar sein (§ 1 Abs. 2 ÄArbVtrG).

³ Die Probezeit kann nach § 622 Abs. 3 BGB maximal 6 Monate betragen.

Die Weiterbildung ist in der Praxis am Standort _____ der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu erbringen, die als Weiterbildungsstätte nach § 6 Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (WBO) zugelassen ist. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber bzw. die Ärztin/der Arzt aus der Berufsausübungsgemeinschaft verfügt über die erforderliche Weiterbildungsbefugnis (im Folgenden: die/der Weiterbildungsbefugte).⁴

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat sich durch Vorlage der Approbationsurkunde bzw. der Berufserlaubnis nach BÄO vergewissert, dass die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist.

Auf das Weiterbildungsanstellungsverhältnis finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften (u. a. §§ 611 ff. BGB) Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.⁵

Für das Weiterbildungsanstellungsverhältnis gilt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (WBO) in der geltenden Fassung.

§ 2 Tätigkeit

Die/Der Weiterbildungsbefugte verpflichtet sich, der Weiterbildungsassistentin/dem Weiterbildungsassistenten gründliche und umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vermitteln und ihr/ihm zu diesem Zweck Gelegenheit zu geben, alle in der Praxis anfallenden, ihrem/seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand entsprechende ärztlichen Verrichtungen auszuführen. Außerdem wird die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent mit Fragen der Praxisorganisation vertraut gemacht. Die/Der Weiterbildungsbefugte wird die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten hierbei anleiten, kontrollieren und überwachen. Der Grad der Selbstständigkeit richtet sich nach dem Weiterbildungsstand der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten.

Die/Der Weiterbildungsbefugte hat bei der Ausübung des ärztlichen Weisungsrechts und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bei der Ausübung des organisatorischen Weisungsrechts gegenüber der Weiterbildungsassistentin/dem Weiterbildungsassistenten das ärztliche Berufsrecht zu beachten.

Die/Der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der WBO zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten zu bestätigen.

Die/Der Weiterbildungsbefugte hat die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten umgehend über Änderungen der ihr/ihm erteilten Weiterbildungsbefugnis zu unterrichten.

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten zu den gesetzlichen Pflichtversicherungen (u. a. Unfallversicherung, Sozialversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) anzumelden.

⁴ Während der Weiterbildungsanstellungsvertrag mit der BAG geschlossen wird, wird die Befugnis zur Weiterbildung nach § 5 WBO einer Ärztin/einem Arzt persönlich erteilt.

⁵ Eine Tätigkeit der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent ist verpflichtet, den ärztlichen Weisungen der/des Weiterbildungsbefugten und organisatorischen Weisungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers Folge zu leisten. Der Grad ihrer/seiner Selbstständigkeit richtet sich nach ihrem/seinem Weiterbildungsstand.

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent ist verpflichtet, sämtliche ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie/Er hat die für die Ausübung des ärztlichen Berufs und der vertragsärztlichen Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent ist gegenüber dem nichtärztlichen Praxispersonal weisungsberechtigt, soweit nicht die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von ihrem/seinem Weisungsrecht Gebrauch macht.

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent haftet gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber für schuldhaftes Fehlverhalten entsprechend den arbeitsrechtlichen Grundsätzen zum innerbetrieblichen Schadensausgleich.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt, ausschließlich der Pausen, _____ Stunden. Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent ist darüber hinaus auf Anordnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers verpflichtet, sofern betriebliche Belange es erfordern, Überstunden bis zu _____ Stunden pro Monat sowie Mehrarbeits-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zu leisten, höchstens jedoch in gesetzlich zulässigem Umfang.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis und werden von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Belange der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten bestimmt.

§ 5 Nebentätigkeit

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent ist zur Ausübung einer Nebentätigkeit nur mit Genehmigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers berechtigt. Diese/Dieser kann die Genehmigung lediglich aus wichtigem Grund versagen, insbesondere, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 6 Vergütung

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent erhält für ihre/seine Tätigkeit nach diesem Vertrag eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro), zahlbar zum jeweils letzten Werktag eines Monats. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Vertragsparteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getragen. In der vereinbarten Bruttovergütung ist der Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungen enthalten. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos auf ein von der Weiterbildungsassistentin/dem Weiterbildungsassistenten zu benennendes Konto. Die Vergütung der angestellten Ärztin/des angestellten Arztes ist ein Festgehalt und enthält keine anderen Vergütungsbestandteile.

Anmerkung:

Aufgrund der mit Wirkung zum 01.08.2022 geltenden Änderungen des Nachweisgesetzes besteht eine Hinweispflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Bereich der Vergütung wie folgt: Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, Zuschlägen, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung.

Sofern die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Weiterbildungsassistentin/dem Weiterbildungsassistenten eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, besteht eine Hinweispflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über den Namen und die Anschrift dieses Versorgungsträgers, sofern nicht der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist.

Mehrarbeits- und Überstunden gemäß § 4 dieses Vertrages werden nicht gesondert vergütet und sind durch Freizeit auszugleichen.

Zusätzliche Zahlungen, z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld oder sonstige Gratifikationen oder Sonderzahlungen sind nicht vereinbart. Soweit abweichend hiervon zusätzliche Zahlungen geleistet werden, werden diese freiwillig und ohne Rechtsanspruch hierauf von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber geleistet. Auch durch eine mehrmalige Zahlung wird ein Rechtsanspruch der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten nicht begründet.

§ 7 Arbeitsverhinderung

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent hat der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit länger als drei Kalendertage, hat die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent verpflichtet, dies der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erhält die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent Krankenbezüge entsprechend den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung werden auf die Krankenbezüge angerechnet.

§ 8 Erholungsurlaub/Fortbildung

Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungsassistent hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindesterholungsurlaub von 4 Wochen pro Kalenderjahr. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber gewährt der Weiterbildungsassistentin/dem Weiterbildungsassistenten zusätzlich Erholungsurlaub von _____ weiteren Wochen pro Jahr. Für diesen zusätzlichen Urlaub gilt abweichend von den rechtlichen Vorgaben für den gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch im Jahr des Beginns und des Endes des Arbeitsverhältnisses für jeden vollen Monat der Beschäftigung zu 1/12 entsteht und dass der Urlaubsanspruch nach Ablauf des Übertragungszeitraumes gemäß Bundesurlaubsgesetz auch dann verfällt, wenn der Urlaub bis dahin wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden kann.

Mit der Erteilung von Urlaub wird bis zu dessen vollständiger Erfüllung zunächst der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch erfüllt.

Bei Beendigung des Weiterbildungsanstellungsverhältnisses wird nur der gesetzliche Mindest-erholungsurlaub, soweit er nicht in natura gewährt wurde, abgegolten.

Fortbildungen im Sinne des Nachweisgesetzes werden von der Arbeitgeberin/dem Arbeitge-ber nicht angeboten.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber gewährleistet die Einbeziehung der Weiterbildungsassisten-tin/des Weiterbildungsassistenten für ihre/seine Tätigkeit nach diesem Vertrag in die Berufs-haftpflichtversicherung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers. Soweit eine Einbeziehung nicht möglich ist, schließt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine gesonderte Berufshaftpflichtversi-cherung für die Tätigkeit der Weiterbildungsassistentin/des Weiterbildungsassistenten ab.

Die Kosten der Berufshaftpflichtversicherung trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Weiterbildungsassistentin/Dem Weiterbildungsassistenten sind Inhalte und Umfang der ärztlichen Schweigepflicht bekannt. Sie/Er ist verpflichtet, während des Weiterbildungsanstel-lungsverhältnisses und nach seiner Beendigung über alle ihr/ihm in der Praxis bekannt ge-wordenen Umstände, sei es die ärztliche Tätigkeit selbst, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen in der Praxis, sowie über alle Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse Verschwiegenheit zu wahren. Die Weiterbildungsassistentin/Der Weiterbildungs-assistent ist verpflichtet, bei Beendigung des Weiterbildungsanstellungsverhältnisses alle in ihrem/seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Aufzeichnungen, davon gefertigte Kopien sowie nicht körperliche Informationen, wie z. B. Computerprogramme, Dateien und Siche-rungskopien an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 11 Beendigung

Während der ersten _____ Monate kann das Weiterbildungsanstellungsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Weiterbildungsanstellungsverhältnis mit einer Frist von _____ zum _____ beendet werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmun-gen (§ 622 BGB) längere Fristen vorsehen.

Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichti-gem Grund (§ 626 BGB).

Vor Beginn des Weiterbildungsanstellungsverhältnisses ist eine ordentliche Kündigung aus-geschlossen.

Das Weiterbildungsanstellungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent die Re-gelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht oder mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder einer anderen Vorsor-gungseinrichtung festgestellten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der Weiterbildungsassisten-tin/des Weiterbildungsassistenten zugestellt wird.

Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger maßgeblich. Will sich die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent oder die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber gegen eine Kündigung wehren, muss sie/er innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung eine Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht einreichen, vgl. § 4 S. 1 des Kündigungsschutzgesetzes (KschG). Erhebt die Weiterbildungsassistentin/der Weiterbildungsassistent nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung eine Kündigungsschutzklage, gilt die Kündigung als von Anfang an wirksam, vgl. § 7 KschG. § 7 KschG ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zu Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden.

Im Falle einer Kündigung, gleich von wem die Kündigung ausgeht, ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Weiterbildungsassistentin/den Weiterbildungsassistenten während der Kündigungsfrist unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche geschieht.

§ 12 Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Weiterbildungsanstellungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden.

Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs, verfällt dieser wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Ablauf der drei Wochen-Frist gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Ausschlussfristen gelten nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder ihres/seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Die Ausschlussfrist erfasst nicht Ansprüche aus vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz sowie die weiteren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen werden nicht von der Ausschlussfrist umfasst.

§ 13 Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der/dem Weiterbildungsbefugten durch die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) die Genehmigung zur Beschäftigung der Ärztin/des Arztes als Weiterbildungsassistent/in Weiterbildungsassistent gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ärzte-ZV zum Zwecke der Weiterbildung der Erlangung der Facharztkompetenz/des Schwerpunktes/der Zusatz-Weiterbildung _____ erteilt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen sind, die dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke und soweit zwingende Gründe des Berufs- oder Vertragsarztrechts eine Anpassung des Vertrages erfordern.

(Ort und Datum)

Arbeitgeber(in)

Weiterbildungsassistent(in)